

Geschäftsordnung

1. Einleitung

Die Geschäftsordnung ist vor allem auf die Durchführung von Mitgliederversammlungen ausgerichtet und findet entsprechende Anwendung bei Sitzungen anderer Organe oder Gremien des networker NRW e.V. Ferner regelt die Geschäftsordnung die jeweiligen Rechte und Pflichten der Organe bzw. Gremien.

2. Durchführung von Versammlungen

- 2.1 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Die Leitung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- 2.2 Ist bei einer Mitgliederversammlung weder der Vorstandsvorsitzenden noch ein anderes Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 2.3 Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der vor Eintritt in die Tagesordnung festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- 2.4 Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach der Satzung des networker NRW e.V.
- 2.5 Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselben Angelegenheiten betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.
- 2.6 Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.
- 2.7 Verbesserungsvorschläge und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Aussprache bedürfen zu ihrer Einbringung keinerlei Unterstützung.
- 2.8 Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste abzustimmen.
- 2.9 Alle Verhandlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Versammlungsleiter darum nachgesucht und es erteilt bekommen zu haben. Über die sich zu Wort meldenden Versammlungsteilnehmer ist eine Rednerliste zu führen.
- 2.10 Der Versammlungsführer hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in welcher sie sich gemeldet haben. Der Versammlungsleiter selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erster und letzter das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zu einer tatsächlichen Berichtigung oder zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.
- 2.11 Die Redezeit eines jeden Wortführers kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
- 2.12 Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und gegebenenfalls zu warnen. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Warnung vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.
- 2.13 Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Über notwendige weitere Maßnahmen entscheidet die Versammlung.

Geschäftsordnung

3. Abstimmung und Wahlen

Bei allen Abstimmungen und Wahlen begründet sich das Stimmrecht der Mitglieder der Mitgliederversammlung nach § 8 Punkt 8 der Satzung des networker NRW e.V.

- 3.1 Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern kein Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung gestellt und angenommen wird bzw. geheime Abstimmung vorgeschrieben ist.
- 3.2 Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergibt, es sei denn, in der Satzung ist eine andere Mehrheit vorgeschrieben.
- 3.3 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beim Abstimmen durch Handaufheben kann Gegenprobe verlangt werden.
- 3.4 Jede Wahl für ein Amt im Verein setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet:
 - durch einen Vorschlag aus der Versammlung und
 - durch Zustimmung des Vorgeschlagenen.Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung der Versammlung schriftlich vorliegen.
- 3.5 Für jedes Vorstandsamt ist einzeln abzustimmen. Für jedes durch Wahl zu besetzende Amt können mehrere Vorschläge eingebracht werden. Auf Antrag von 10% der Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
- 3.6 Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehr als zwei Kandidaten ist derjenige gewählt, auf den die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Erreicht keiner die absolute Mehrheit, finden zwischen den Kandidaten mit der größten Stimmenzahl Stichwahlen statt, bei der die meisten Stimmen den Ausschlag geben.
- 3.7 Die Ermittlung von Abstimmungsergebnissen erfolgt durch eine aus der Versammlung zu bildende Wahlkommission, die aus mindestens zwei Personen besteht.

4. Protokollierung der Beschlüsse von Organen und Gremien

- 4.1. Der networker NRW e.V. handelt durch die in § 7 der Satzung genannten Organe. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus der Satzung.
- 4.2. Die Mitglieder erhalten von allen Protokollen der Mitgliederversammlungen eine Kopie.
- 4.3. Das Präsidium erhält von allen Protokollen der Präsidiums- und Vorstandssitzungen eine Kopie.
- 4.4. Der Vorstand erhält von allen Protokollen der Sitzungen der Regionalforen sowie von weiteren Gremien innerhalb des Vereins eine Kopie.
- 4.5. Die Protokolle werden vom jeweiligen Sitzungsleiter nach Erstellung an die Geschäftsstelle des networker NRW e.V. gesandt.
- 4.6. Das Präsidium kann mit einer 2/3 Mehrheit der vorhandenen Stimmen Beschlüsse – mit Ausnahme von Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung – aufheben oder den Vollzug von Beschlüssen vorläufig aussetzen.

Geschäftsordnung

4.7. Sitzungsprotokolle werden nach deren Durchführung an den jeweils festgelegten Personenkreis (vgl. 4.2 – 4.4) versandt. Zur Wahrung der Schriftform reicht eine Versendung per Email aus. Innerhalb von 14 Tagen nach Versendung kann der jeweils festgelegte Personenkreis (vgl. 4.2 – 4.4) gegen die Beschlüsse oder den Protokollinhalt schriftlich mit Begründung Widerspruch einlegen. Liegen nach Ablauf von 14 Tagen nach Versendung keine Einwände zu einem Protokoll vor, so gilt dieses bzgl. Beschlüsse und Protokollinhalt als genehmigt.

5. Ressortbereiche Vorstand

5.1. Die Aufgabenverteilung im Vorstand des networker NRW e.V. erfolgt in verschiedenen Ressortbereichen.

Die Ressortbereiche sind:

- Events und Weiterbildung,
- Mitglieder und Vertrieb,
- Infrastruktur und neue Technologien
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Organisation, Finanzen und Strukturen,
- Strategie.

5.2. Für jeden Ressortbereich ist ein Vorstandsmitglied zuständig. Die Zuordnung, welches Vorstandsmitglied welchen Bereich hat, gibt sich der Vorstand selbst.

6. Regionalforen als eingetragene Vereine

6.1. Regionalforen in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins müssen folgende Bedingungen erfüllen, um als Regionalforum im networker NRW e.V. aufgenommen zu werden:

- a) Einklang zu den Zielen und Zwecken des networker NRW e.V.,
- b) Grundsätzliche Übereinstimmung mit der Mustersatzung des networker NRW e.V. für Regionalforen,
- c) Übernahme der Geschäftsordnung des networker NRW e.V. für die eigenen Belange,
- d) Verbleib der Mitgliedsbeiträge von den im Regionalforum vorhandenen Mitgliedern beim networker NRW e.V. in Höhe eines vom Präsidium beschlossenen Betrages.

6.2. Folgende Rechte erhält das Regionalforum in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins:

- a) Nutzung des Grundlogos des networker NRW mit Eintrag des Namens des Regionalforums (nach vorheriger Freigabe durch den IT-Dachverband networker NRW),
- b) Nutzung der Namensbezeichnung „networker-<Name Regionalforum>“ (nach vorheriger Freigabe durch den IT-Dachverband networker NRW),
- c) Einbindung in die Netzwerkstruktur des networker NRW e.V.,
- d) Nutzung der Geschäftsstelle des networker NRW e.V. (nach Rücksprache mit dem Vorstand).

6.3. Bei Austritt oder Ausschluss von Regionalforen verlieren diese das Recht, sich als Regionalforum des networker NRW e.V. zu bezeichnen und das Grundlogo des networker NRW nebst Namen des eigenen Regionalforums zu verwenden. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen

Geschäftsordnung

deutlich unterscheiden. Dies darf nicht in einem bloßen Zusatz zu den bisherigen Namen bestehen und gilt entsprechend auch für Kurzbezeichnungen.

7. Rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung

- 7.1. Im Innenverhältnis wird zu § 9 Punkt 3 der Satzung bestimmt, dass der Stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden muss, Gebrauch machen darf.
- 7.2. Der Vorstand ist ermächtigt, den oder die Geschäftsführer zu bevollmächtigen, den networker NRW e.V. einzeln rechtsgeschäftlich zu vertreten. Ein Geschäftsführer des networker NRW e.V. ist ein besonderer Vertreter des Vereins und hinsichtlich der Rechtsgeschäfte, die ihm nach der vorliegenden Geschäftsordnung zugewiesen wird, insoweit vertretungsbefugt, als es der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
- 7.3. Die Vertretungsbefugnis regelt der Vorstand. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so kann dieser im Rahmen der Rechtsgeschäfte und Handlungen, die ihm nach der vorliegenden Geschäftsordnung zugewiesen sind, einzelvertretungsbefugt sein.
- 7.4. Der Vorstand wird jedem Geschäftsführer eine entsprechende schriftliche Vollmacht ausstellen.

8. Aufgaben der Geschäftsführung

- 8.1. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung des Vereins und die Unterstützung des Vorstandes.
- 8.2. Rechtsgeschäfte, die im Rahmen der unter 8.1 vorgenommenen Aufgabenzuweisung von der Geschäftsstelle auszuführen sind und im entsprechenden Haushaltsplan entsprechend budgetiert sind, können vom Geschäftsführer bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 EUR pro Rechtsgeschäft getätigt werden, ohne dass es einer vorherigen Zustimmung des Vorstandes bedarf. Für die Erteilung von Aufträgen bei einem Auftragswert ab 1.000,- € sowie bei zusammenhängenden Aufträgen im Rahmen eines Projektes ab 1.000,- € hat der Geschäftsführer und ein beliebiges Vorstandsmitglied den Auftrag zu unterschreiben.

9. Weisungsbefugnis / Geschäftsverteilungsplan

- 9.1. Ungeachtet des Punktes 8 kann der Vorstand der Geschäftsführung Weisungen erteilen.
- 9.2. Weisungen erteilt der Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- 9.3. Der Vorstand ist berechtigt, wenn neben einem Geschäftsführer weitere Personen als Geschäftsführer oder stellvertretende Geschäftsführer in die Geschäftsführung berufen werden, der Geschäftsführung einen Geschäftsverteilungsplan zu geben.

10. Regelungen über Sitzungen

- 10.1. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands, des Präsidiums und der Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil. Die Organe des networker NRW e.V. können hauptamtliche Mitarbeiter des networker NRW e.V. zu ihren Sitzungen zur Beratung hinzuziehen.

Geschäftsordnung

- 10.2. Von allen vom networker NRW e.V. herausgegebenen verbindlichen Schriftstücken ist eine beweiskräftige Abschrift zurückzubehalten. Verbindliche Schriftstücke des Vorstands müssen von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet sein.
- 10.3. Alle Teilnehmer an Sitzungen der Organe des networker NRW e.V. sind gehalten, über Dinge, deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde oder sich dem Gegenstand nach als notwendig erweist, Dritten gegenüber zu schweigen. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus einem Ehrenamt. Bei Nichteinhaltung kann dies als grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins gesehen und entsprechend geahndet werden.

11. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 27.02.2008 in Kraft. Sie wurde vom Präsidium am 26.02.2008 verabschiedet und anlässlich der 14. Mitgliederversammlung vom 24.03.2011 geändert.